



GEMEINDE EICHENAU
M 1 : 10000

Anlage zur Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (HundehaltungsVO - HVO) vom 20. 11. 2008 (§ 1 Abs. 1 HVO)

— = Geltungsbereich der HundehaltungsVO

Anmerkung:

1. Es gelten die bestehenden Grundstücksgrenzen (Stand 10/ 2008)
2. Verläuft der Geltungsbereich nicht entlang einer Grundstücksgrenze, so gilt der äußere Strichrand.

Eichenau, 20. November 2008